

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Roland Claus,
Dr. Rosemarie Hein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14043 –**

Verantwortung des Bundes für die besondere Betroffenheit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Flutkatastrophe

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Schäden für die Menschen, Städte, Natur und Wirtschaft durch die Flutkatastrophe sind noch längst nicht absehbar und längst nicht alles wird in Euro und Cent zu messen sein. Schnelle, unbürokratische finanzielle Hilfe wurde zugesagt und mit dem nach der Flut 2002 eingerichteten Europäischen Hilfsfonds steht auch auf dieser Ebene für die Länder ein hoffentlich wirksames Instrument zur Verfügung.

Neben diesen riesigen Aufgaben wird es aber immer dringender, Aufräumarbeiten einer anderen Art, nämlich eine genaue Analyse der menschengemachten Ursachen für die besonderen Folgen des Hochwassers vor Ort, in den jeweils betroffenen Regionen vorzunehmen.

Hier wiederum gibt es im Osten – Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt – einige Besonderheiten und dafür eine besondere Bundesverantwortung. Denn dort wurden riesige Landschaften, ehemalige Braunkohle- und andere Industriereviere, vollkommen umgestaltet. Aus stillgelegten Tagebauen wurden unter anderem Seenlandschaften, rechtlich gestützt auf das Bundesberggesetz. Im Mitteldeutschen und Lausitzer Braunkohlerevier sind dies rund 200 Seen.

Die unmittelbare Umgebung von Bitterfeld-Anhalt ist dafür ein anschauliches Beispiel, das eine ganze Reihe von Fragen aufwirft.

Im „Nachrichtenleser“, einer Art Pressemitteilung der „Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)“ heißt es am 7. Juni 2013:

„Nach einem Mulde-Dammbruch am 3. Juni 2013 bei Roitzschjora suchten sich die Wassermassen der hochwasserführenden Mulde einen Zufluss in den Seelhausener See. Der Durchbruch in den Seelhausener weitete sich auf eine Breite von ca. 300 m auf und es wurde die Landesstraße und das Restloch-Böschungssystem weggespült. Am 6. Juni hatte sich ein Extremwasserstand von 84,3 m Normalhöhennull (NHN) eingestellt (normal sind 78 m NHN). Der

Wasserstand liegt nun neun Meter über dem des angrenzenden Großen Goitzschesees. Damit lastet ein enormer Druck auf der Kippenböschung zur Goitzsche...“: „DIE ZEIT“ beschreibt zwei Tage später am 9. Juni 2013 unter Rückgriff auf die Flut im Jahr 2002 die Situation so:

„Bei der Flut 2002 lief es (das ehemalige Tagebauloch) komplett mit Wasser voll. Seitdem liegt Bitterfeld direkt am Goitzschensee und hat einen eigenen Strand. Das Hochwasser der Mulde ließ den um einige Meter höher liegenden Seelhausener See anschwellen. Bricht der Damm zwischen den beiden Gewässern, würde eine gewaltige Flutwelle auf Bitterfeld zurasen“.

Die 1994 gegründete LMBV ist ein Unternehmen des Bundes, das die Flächen des stillgelegten Braunkohlebergbaus in den neuen Bundesländern saniert, wieder nutzbar macht und dann verkauft. Der Bund ist durch das Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der LMBV vertreten und insofern in der jetzigen Situation nicht nur für humanitäre Hilfe und freiwillige Entschädigungen zuständig, sondern vermutlich auch für den Nachweis der umfassenden Vorgaben des Bundesbergbaugesetzes und der wasserrechtlichen Vorgaben. Sie schreiben nämlich für die Braunkohlesanierung neben der Wiedernutzbarmachung folgende Ziele vor:

- Gefahrenabwehr zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit,
- Wiederherstellung und Normalisierung des Wasserhaushaltes

(Zwei Jahrzehnte Braunkohlesanierung. Eine Zwischenbilanz. Hrsg.: LMBV, Juli 2010).

Unklar ist, ob die Äußerung der Bundeskanzlerin, „dass die durch den Braunkohletagebau in der DDR entstandenen Seen rund um Bitterfeld-Wolfen Bundesliegenschaften seien und der Bund in der Verantwortung stehe“ mehr meint, als freiwillige Hilfe. Und die Frage ist auch, ob es dazu ausreicht, dass die LMBV in der Katastrophensituation „die regional Verantwortlichen mit Manpower und Informationen“ unterstützt und als „Sachverständige im Krisenstab in Bitterfeld beratend“ mitwirkt (Nachrichtenleser, 7. Juni 2013).

Auch Versäumnisse beim Hochwasserschutz scheint es gegeben zu haben: Obwohl es bereits unmittelbar nach dem Jahrhunderthochwasser 2002 Forderungen nach einem „Leine-Siel“, einer Art Rückschlagklappe, die die Innenstadt von Bitterfeld vor der Mulde schützen soll, gegeben habe, sei laut „Mitteldeutscher Zeitung“ (MZ) nicht gehandelt worden. Eine Reihe von Variantenuntersuchungen, Widerstände und Bedenken hätten das ganze Verfahren verzögert und den Bau des Siels bis heute verhindert (vgl. MZ, 11. Juni 2013).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Weder der Bund noch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sind Verursacher der Flutkatastrophen in den Jahren 2002 und 2013. Die LMBV ist vielmehr Betroffene und Geschädigte der durch die Flutkatastrophe entstandenen Hochwasserschäden.

Der Bund ist im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Wasserhaushalts nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes für den Erlass bundeseinheitlicher Regelungen zum Hochwasserschutz zuständig. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz insbesondere durch das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gebrauch gemacht, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Die den Hochwasserschutz betreffenden Regelungen finden sich in Kapitel 3 Abschnitt 6 des WHG.

Die Länder sind sowohl für den Vollzug des WHG sowie der Vorschriften des Landeswasserrechts, als auch für die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie z. B. den Bau von Deichen, Poldern oder Deichrückverlegungen zuständig. Da die Länder das Wasserrecht eigenverantwortlich vollziehen, hat die Bundesregierung insoweit grundsätzlich keine Möglichkeiten der Einfluss-

nahme. Die Kommunen sind zuständig für den örtlichen Hochwasserschutz, z. B. Berücksichtigung des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung von Bauungsplänen, Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen an kleineren Gewässern.

Die bundeseigene, in Rechtsnachfolge der staatlichen DDR-Bergbauunternehmen entstandene LMBV ist bergrechtlich verantwortlich für die Sanierung der stillgelegten ostdeutschen Braunkohlentagebaue gemäß Bundesberggesetz (BBergG) auf der Grundlage der jeweiligen Regionalplanungen der Länder. Die Sanierungsplanungen werden als Abschlussbetriebspläne aufgestellt, bei den zuständigen Bergbehörden der Länder eingereicht und durch diese nach Prüfung zugelassen.

Die Herstellung von Gewässern in den verbliebenen Tagebauhohlformen erfolgt auf der Basis von wasserrechtlichen Zulassungen, in der Regel Planfeststellungsverfahren, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch die jeweils zuständigen Landesbehörden durchgeführt werden. Die sanierten Bergbaufolgeseen Seelhausener See und Großer Goitzsche See sind mit Wasserständen von +78,0 m NHN (Normalhöhennull) bzw. +75,0 m NHN planfestgestellt. Für diese Wasserstände sind alle Böschungen ausgelegt und die wasserwirtschaftlichen Anlagen (bis auf die endgültige Herstellung der Verbindung vom Seelhausener See zum Großen Goitzsche See) errichtet. Für den Großen Goitzsche See wurde die Beendigung der Bergaufsicht in den Jahren 2004 und 2007 festgestellt. Der Große Goitzsche See befindet sich nicht mehr im Eigentum der LMBV und ist somit auch keine Bundesliegenschaft mehr. Die Einrichtung von Hochwasserentlastungsräumen, wie z. B. in den Tagebauen Zwenkau und Berzdorf als Retentionsraum, wurde im Rahmen der Regionalplanungen der Länder definiert, in den berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt und durch die LMBV realisiert.

1. In welcher Form, mit welchen Mitteln und Kompetenzen hat die LMBV als eine Einrichtung des Bundes in den Katastrophenschutzstäben und Krisenstäben in der Region mitgewirkt?

Die LMBV hat in Sachsen-Anhalt im Katastrophenstab des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und in Sachsen im Katastrophenstab der Landesdirektion Sachsen – Leipzig durch Vertreter vor Ort beratend mitgewirkt. Für verschiedene Fragestellungen wurden durch die Fachabteilungen der LMBV und ihre für die Bergbausanierung tätigen Gutachter fachliche Empfehlungen an den Katastrophenstab gegeben. Weiterhin wurden fachliche Anfragen des Katastrophenstabes Landkreis Nordsachsen durch die LMBV beantwortet.

2. Welche Schwachstellen- und Gefährdungsanalysen liegen der LMBV vor, und wann und in welcher Form wurden und werden nach Kenntnis der Bundesregierung die für den Katastrophenschutz in der Region Verantwortlichen mit solchen Analysen befasst?

Für die Gewässer in der Verantwortung der LMBV liegen für exponierte Bereiche eigene Hochwassermaßnahmepläne in den Sicherheits- und Arbeitsschutzdokumenten der LMBV vor. Schwachstellen- und Gefährdungsanalysen für den Katastrophenschutz in der Region sind der LMBV nicht bekannt.

3. Waren die jetzt erfahrbaren besonderen Gefährdungspunkte vor Überschwemmungsbeginn der LMBV bzw. der Bundesregierung oder ihren

nachgeordneten Behörden bekannt, und wann hat wer die Katastrophenschutz- und Krisenstäbe vor Ort auf diese Punkte hingewiesen?

Die Bergbaufolgeseen in Verantwortung der LMBV sind nicht ursächlich relevant gewesen.

4. Welche Alternativplanungen wurden für die jetzt besonders gefährdeten und gefährlichen Stellen bei den Wiedernutzungsplanungen diskutiert, und mit welchen Begründungen wurden sie verworfen?

Die Herstellung der betroffenen Tagebauseen erfolgte entsprechend des zugelassenen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans sowie des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses in Übereinstimmung mit der Regionalplanung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. des Freistaates Sachsen. Für die Nutzung der Seen zur Hochwasserentlastung gab es keine behördlichen Vorgaben. Sie ist damit nicht Bestandteil der Planungen und Genehmigungen der LMBV.

Alternativplanungen der Länder für den Hochwasserschutz an der Mulde sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Welche konkreten Schlussfolgerungen hat die LBMV nach der Flutkatastrophe 2002 für weitere Sanierungsmaßnahmen gezogen, und in welcher Form wurden die bisherigen überprüft, um eine Mitverantwortung für die besondere Form der Gefährdung von Menschen, Gemeinden und Natur zukünftig auszuschließen?

Die LMBV hat den im Zuge der Flutkatastrophe 2002 zerstörten Deich am Lober-Leine-Kanal im Vorfeld des Großen Goitzsche Sees sowie ein Sielbauwerk vom Lober-Leine-Kanal in die Mulde im Rahmen des Hochwasserschutzes als Projektträger (finanziert vom Bund und dem Land Sachsen-Anhalt) errichtet. Beide Anlagen haben in der aktuellen Hochwassersituation ihre volle Funktion ausgeübt und dem anstehenden Wasserdruck der ausgeferten Mulde standgehalten. Des Weiteren wurde nach dem Hochwasser 2002 die Sicherheit an den Tagebauseen wiederhergestellt, sodass keine Gefährdung für die Öffentlichkeit besteht.

6. Welche Widerstände und Bedenken haben nach Kenntnis der Bundesregierung den Bau des „Leine-Siels“ bis heute verhindert?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

7. Welche Hochwasserschutzmaßnahmen hält die Bundesregierung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für erforderlich?

Eine Zuständigkeit der Bundesregierung für Hochwasserschutzmaßnahmen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist nicht gegeben – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

8. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung das „Leine-Siel“ realisiert, und wenn ja, wann wird dies geschehen, und in welcher Form wird sich die Bundesregierung daran beteiligen?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

9. Wie versteht die Bundesregierung das Zitat der Bundeskanzlerin, dass der „Bund in Verantwortung stehe“, und welche Schlussfolgerungen für eine Ursachenanalyse hat die Bundesregierung daraus bisher gezogen?

Die von Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Bitterfeld getroffene Aussage betraf Braunkohleseen als Liegenschaften des Bundes, bei denen man sich in Auswertung der Ereignisse mit der Frage befassen müsse: „Wie können wir das so stabilisieren, dass es auch in Zukunft den Herausforderungen standhält“.

Verursacher der Extremsituation waren nicht die Braunkohleseen Seelhausener See und Großer Goitzsche See. Durch die Wasseraufnahme beider Seen sowohl 2002 als auch 2013 konnten die Orte Bitterfeld/Löbnitz vor einer Flutkatastrophe bewahrt werden. Der Große Goitzsche See befindet sich nicht mehr im Eigentum der LMBV – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

Der Seelhausener See steht allerdings noch unter Bergaufsicht und befindet sich im Eigentum der LMBV. Im Rahmen des vom Landesbergamt genehmigten Abschlussbetriebsplanes werden nach dem Hochwasser ggf. gebotene Anpassungen der bergrechtlich erforderlichen Sanierungsmaßnahmen geprüft und berücksichtigt.

10. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Forderungen nach
 - a) einer Wiederherstellung und Ertüchtigung des Lober-Leine-Kanals als Schutzdeich,
 - b) einer dauerhaften Absenkung des Seelhausener Sees und
 - c) einem Ausbau des Strengbachs zum Schutz der Bitterfelder Innenstadt?
- a) Die Einbindung des Lober-Leine-Kanals in den Seelhausener See entsprechend Planfeststellungsbeschluss wird derzeit durch die Landesdirektion Sachsen in Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt unter Beteiligung der LMBV bearbeitet.
- b) Eine dauerhafte Wasserstandsabsenkung im Seelhausener See im Rahmen der behördlich vorgegebenen Bewirtschaftungsspielräume ist möglich. Eine darüber hinaus gehende dauerhafte Absenkung erfordert eine Prüfung der Auswirkungen auf die Standsicherheit der Böschungssysteme und ggf. bergbauliche Anpassungen. Hierzu bedarf es jedoch nach den unter a) genannten Entscheidungen der Länder einer Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheides sowie des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes für den Seelhausener See.
- c) Der Strengbach und die Leine sind Gewässer 2. Ordnung und unterliegen damit nicht der Zuständigkeit des Bundes – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

11. Welche Sachverständigen wurden zur Ursachenerforschung nach der Flutkatastrophe 2002 herangezogen, wo sind die Gutachten einsehbar, und wer wurde zu welchen Entschädigungen verpflichtet?

Der LMBV sind keine Gutachten und Übersichten zu Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis 2002 bekannt. Eine Zuständigkeit der Bundesregierung ist in dieser Frage nicht gegeben – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

12. Welche unabhängigen Instanzen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Region durch Überschwemmungen die Sanierungs- und Wiedernutzungsmaßnahmen überprüft, und welche Szenarien wurden dabei entwickelt?

Die bergbaulichen und wasserwirtschaftlichen Sanierungsarbeiten der LMBV werden auf der Grundlage von berg- und wasserrechtlichen Zulassungen durchgeführt. Die Zulassung dieser Planungen obliegt den jeweils zuständigen Behörden der Länder unter der im jeweiligen Verfahren festgelegten behördlichen und öffentlichen Beteiligung. Eine Überschwemmungsgefährdung geht von den Tagebaufolgeseen nicht aus. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

13. Gab es nach der Flutkatastrophe 2002 Klagen gegen die LMBV bzw. die Bundesregierung?

Wenn ja, in welcher Sache, und mit welchen Ergebnissen?

Der Bundesregierung sind keine Klagen bekannt.

14. Welche Entschädigungen oder andere Zahlungen hat wer in der Region Bitterfeld nach der Überschwemmung im Jahr 2002 auf welcher Rechtsgrundlage gezahlt?

Der LMBV wurden auf Grundlage des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652) insgesamt Mittel in Höhe von rund 8,4 Mio. Euro für die Beseitigung von Hochwasserschäden in Sachsen-Anhalt, insbesondere im Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus Goitzsche im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als Zuwendung nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung gewährt. Das Land Sachsen-Anhalt hat für die Beseitigung der hier in Rede stehenden Hochwasserschäden einen Ko-Finanzierungsbeitrag geleistet.

